Geschichte der Nikolaibruderschaft Dorfen

Vorbemerkung

Der Markt Dorfen besitzt in der Stiftung der Nikolaibruderschaft ein ansehnliches Vermögen, das im Laufe der vergangenen Zeit viel umstritten war und auch in Zukunft ein Zankapfel bleiben wird.

Daher schien es wünschenswert, eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Nikolaibruderschaft zu erhalten, die als Grundlage für eventuelle Rechtsentscheidungen dienen kann. Ich unterzog mich deshalb der Aufgabe, ein historisch treues Bild der Entwicklungsgeschichte genannter Bruderschaft zu entwerfen und beleuchtete dem Zwecke entsprechend vor allem die jeweiligen Rechtszustände.

Folgende Archivalien etc. geben Aufschluss über die Nikolaibruderschaft:

1.) Bernhard Zöpf, historisch-topographische Beschreibung des k. Landgerichtes Erding, Seite 262 und 272.

2.)	Hauptstaatsarchiv:	Ton? 146	Fol.	72
147	423			
149	197			
149	404			
156	313			
158	398			

3.) Kreisarchiv München

```
Signatur R. A. Fasc. 453 Nr. 114 (3 Bände)

" R. A. " 268 408

" R. A. " 375 3566

" R. A. " 268 421
```

4.) Kreisarchiv Landshut

Rep.	79	Fasc. 191	Nr.	182
"	79	" 313		64
"	103	" 7		63
"	102	" 3		10
"	9	Verz. 4	Fasc. 26	Nr. 116
,,	45		" 113	

5.) Registratur des Bezirksamtes Erding:

6.) Ordinariatsarchiv: Archivalien vom Jahre 1850.

7.) Registratur der Gemeinde Dorfen: Tit. 6 Lit. H. No. 4 Die Nikolaibruderschaft wurde einst zu Ehren des Heiligen Nikolaus, der Bischof in Myrs war, ein heiligmäßiges Leben führte, von dessen rührender Freigebigkeit die Legende erzählt und im Jahre 345 oder 352 starb, gegründet.

Aus dem Namen Nikolaibruderschaft lässt sich ihr zweifacher Zweck ableiten: die Ehre Gottes zu fördern und den Armen zu helfen.

Die Gründung der Bruderschaft liegt noch im geschichtlichen Dunkel.

Eine aus dem Jahr 1804 stammende Beschreibung der Bruderschaft erwähnt, dass Papst Nikolaus der IV. im Jahre <u>1289</u> und Papst Benedikt der XII. der Nikolaibruderschaft im Jahre <u>1337</u> Ablässe verliehen haben, auch wird erzählt, dass Bischof Heinrich von Freising Consens und Bewilligung erteilt hat.

Von Bedeutung ist das im Jahre <u>1406</u> geschriebene "Buch der Schweinstreiber", das fälschlicherweise als Stiftungsbuch der Bruderschaft angesehen wurde. Ich fand an drei verschiedenen Orten Abschriften hiervon, die fast vollständig übereinstimmten. Auch Zöpf hat in seiner Geschichte des Landgerichtes Erding die genannte Schrift in Abdruck gebracht.

Sie lautet:

Hier hebt sich an das Buch der Schweinstreiber von Dorfen und aller Frummen Leutt, die in ihr Bruderschaft sind, also haben wir erfundten, dass wir jährlich ein Kherzen haben sollen, zu lob Gott dem Allmächtigen, sanndt Marie, allen Engeln, allen Heiligen und besonderlich dem Heiligen Herrn sanndt Nikla zu Ehren, allen glaubig Sellen, und allen unseren Voreltern Sellen zuhilf und Trost und für Kherzen, die soll man allen den prennen, die in unser Bruderschaft sind, Frauen und Mannen, und zu den Messen, nun haben wir mit Hilf und Rath Herrn Oeberhart des Steinkircher Kirchherrn zu Dorfen erfundten einen ebigen Jahrtag und derselb Herr Oeberhart ist in unserer Bruderschaft und gibt uns alle Jahr ein Pfundt Wachs, als, dass wir und unsere Nachkommen den Jahrtag ewig gleich begehen, und vollpringen sollen, mit Kherzen und was dazue gehört. Pmo., Dass man dem Pfarrer jehrlich geben soll von der Mess und vigill, zen und dreissig Pfennig gemeiner Münz, wenn er entgegen ist und den Gesellen und den Fruemesser die bei der Vigill sind, jegehlichen zehen Pfenning gemeiner Münz, und dem Schulmeister achtzehn Pfenning, so soll der vorigen Herrn Oeberhart sein Gesellen und der Schulmeister mit ganzem Chor singen und um die Kirchen gehen, des Nachts nach der Vigill, des Morgens vor den Messen, darzue soll der Messmer mit allem Klocken leitten, es soll ein jeglicher Kirchprobe, dem Messmer jehrlich geben vierzehn Pfenning gehwotleida von allen Kherzen auf Zezindten über Jahr und, von allen Leudten, es soll ein jeglicher Kirchprobst den Sündersichen Menschen geben jehrlich zu dem Jahrtag fünfzehen Pfenning um Prodt, fünfzehen Pfenning umb Fleisch und fünfzehen umb Wein, es soll auch ein Kirchprobst ein Kherzen haben bei unsers Herrn Grab bis auf den Ostertag, so soll ein Kirchprobst unsere Kherzen aufzindten allen Elenden und armen Menschen.

Auch ist zehnmerkhen dass man unsern Jahrtag jehrlich begehen soll den nächsten Sonntag nach dem Preches Tag des Nachts mit der Vigill des Morgen mit den Messen.

Der Abdruck Zöpfs zeigt dazu die Unterschrift "die Brüder der Schweintreiberzech".

In dieser uns erhaltenen Form ist das Schweintreiberbuch nichts als ein Jahrtagesstiftungsbrief. Alle Anzeichen sprechen dafür, dass der Stifter des Jahrtags Hans Scheibel und seine Gattin Adelheid von Steinbach in Tirol gebürtig sind. Zöpf schreibt: Dieser Mann, ein Schweinhändler, widmete sein Vermögen, welches nebst einigen Grundstückuntertanen in neun Holzböden zu 180 Tagwerk und neun Wiesen bestand, teils zur Stiftung obiger Messe und eines Jahrtags für sich und seine Gattin, teile auch zu einem ewigen Fonds für eine Bruderschaft, in welcher nach dem Beispiele des heiligen Nikolaus zwölf von seinen ärmeren Mitbürgern zu Dorfen (die vermutlich anfangs aus zwölf nicht so reichen Mithändlern bestanden) unterstützt werden konnten, wie es auch immer geschah.

Es ist wohl zu beachten, dass das Schweintreiberbuch keinerlei Angaben über eine finanzielle Fundierung der Jahrtagsstiftung, sowie der Almosenabgaben enthält. Darum müssen Zöpfs Angaben über die Schenkungen Scheibels als blosse Vermutungen angesehen werden. Von einem Fundationsbrief ist wohl keine Rede. Dass Scheibel für die Nikolaibruderschaft von grosser Bedeutung war, ergibt sich daraus dass er in dem vermutlich im Jahre 1660 angelegten Bruderschaftsverkündigungsbuch als Stifter der Bruderschaft an erster Stelle genannt ist: erstlichen gedenkt ump Gotteswillen des Ehren geacht und Bescheidtern Hansen Scheibels auf dem Landgericht Steinach Landt Tiroll selig und Adelheidt seine Hausfrauen als dieser Lobl. Bruderschaft Fundator und Styffter.

Ob Scheibel die Holzböden, Wiesen und Grundherrschaftsrechte der Nikolaibruderschaft Dorfen schenkungsweise verliehen, ist also nicht nachgewiesen, jedoch sehr wahrscheinlich. Bemerkenswert und von ausschlaggebender Bedeutung ist die Tatsache, dass KEIN EIGENTLICHER FUNDATIONS- UND SCHENKUNGSBRIEF UNS ERHALTEN GEBLIEBEN IST.

In den Jahren <u>1640</u> und <u>1802</u> bis <u>1826</u> suchte man aufs eifrigste nach dem Stiftungsbrief, vor allem in den letztgenannten Jahren, während deren den Nikolaibrüdern das Holzrecht genommen wurde, in deren Besitz sie wieder sofort gekommen wären, hätten sie den Stiftungsbrief aufweisen können.

In den Streitakten zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird ein Einnahmebüchlein über jährlich Gilt und Stift aus dem Jahre <u>1615</u> erwähnt. Die Bruderschaft besaß grundherrliche Rechte über

- 1. das Kastnergut zu Tegernbach, bestehend in Dreiviertelhof.
- 2. Die Brandmayer Sölden zu Tegernbach.
- 3. Das Stockbauerngut zu Oberhausmehring, in einem halben Hof bestehend.
- 4. Das innere Baad (Bader) zu Dorfen.

Die unter 1 – 3 genannten Höfe waren auf Leibgedingsrecht vergeben, während die Badergerechtsame erbrechtsweise auf dem Hause verblieb. Die Grundholden hatten Stift und Gilt zu zahlen.

Bis zum Jahre <u>1640</u> scheint die Bruderschaft keine eigentliche Verwaltung besessen zu haben. Neben obenerwähnten Einnahmebüchlein von <u>1615</u> wird ein anderes aus dem Jahre <u>1631</u> genannt; ferner wurde ein anscheinend genaues Verzeichnis der Mitglieder, Frauen und Männern geführt, das sich zurück verfolgen lässt bis auf das Jahr <u>1524</u>, in dem der <u>1524</u> lebende Alex Westacher zu Moosen, Weg und Armstorf, Landrichter zu Dorfen, als Mitglied genannt wird. Im Jahr <u>1640</u>, am 7. Jänner verlangte die

Churfürstliche Regierung vom Markte Dorfen einen genauen Bericht über Ursprung , Verwaltung und Rechnungsführung der Nikolaistiftung, hebt auch dagegen Einspruch, dass reiche Bürger als Nikelbrüder von der Stiftung geniessen. Bei ihrer Antwort konnte die Bruderschaft nur den vorerwähnten Brief von 1406 sowie die Ablassbriefe vorweisen, über Verwaltung und Rechnungsführung konnte sie nichts berichten, jedoch gab sie an, dass jeder der 12 Nikelbrüder seit Alters her jährlich 4 Klafter Holz aus den Stiftungswaldungen erhalte und der Vorwurf, dass nur die Reichen in dem Genusse der Stiftung seien, hat ein Nikelbruder so begründet: "Und das allein die reichsten angenommen werden solten, die weilen einen danoch ein zimbliches Cost als 20 Gulden an Geld zu den Ewigen Licht undt ein Kherzen oder darfür 70 Kreuzer Wachx zu erhalten dess Lichts sammt einer Mahlzeit die Brüder und solches mit eines jeden vermögen, als ein vast die Vornembste und darnach sie angehalten Erbarist Bürger aufgenommen werden." Im Einvernehmen mit der Nikolaibruderschaft verfügte als dann die Kurfürstliche Regierung, dass

- 1. "Die Gebrüder das Direktorium mit Stift, Gilten und Rechnungen abwesent der ander fiereng" (die Rechnungen müssen jährlich dem Rentmeister zu Landshut unterbreitet werden)
- 2. Die 12 Nikelbrüder dem erkommen gemäß jährlich aus den Stiftungswaldungen Holz beziehen, bei ihrem Eintritt in die 12zahl der Nutzniesser 20 Gulden in die Bruderschaftskasse einbezahlen.

Damit ist der Bruderschaft im Direktorium oder, wie es später sich nannte, Consilium ein Verwaltungsorgan gegeben. Es ist nicht unmöglich, dass der heute noch übliche modus, nach dem die 12 ältesten Mitglieder der Nikolaibruderschaft Nutzniesser in Wald und Wiese sind, bis auf die Zeiten der Stiftung zurückgeht, jedenfalls galt er schon <u>1640</u> als altes Recht.

Aus diesem Jahre (1663) ist ein Bruderschaftsprotokoll in Abschrift erhalten. Wir entnehmen daraus: Vor und lange hero, wenn man in die Bruderschaft aufgenommen hat, hats in die 80 und 100 Gulden gekostet, nun zahlt jeder Mitbruder mit mehr als 20 Gulden, der stiftungsgemäs im Zechschrein erlegen und 10 Pfund Wachs zu seiner Khörzen oder ewigen Licht hergeben muss, hierüber noch den gesammten Herrn Mitbrüdern für einen Trunkh von 15 bis 10 Gulden ersten. Sonst wenn sich in diese Bruderschaft jemand einverleiben lassen will (der heiligen Gottesdienste und in Indulgenzien teilhaftig zu werden) mag einer ein oder zwei Pfund Wachs geben. Das Protokoll ist unterschrieben von Hans Siegmund Freiherr von Buech zu Walkerseich und Thann beeder Chl. Drch. zu Kölln in Bayern, respektive Kammerer Rath und Pfleger zu Jettenstätten als Direktor und Georg Eberle Pfarrer zu Oberdorfen und besagter Bruderschaft Kaplan, sowie von den 12 "wirklichen" Nickelbrüdern.

Von <u>1663</u> bis <u>1802</u> steht an der Spitze des Direktoriums ein Direktor, der meist aus adeligem Geschlechte und in der Regel Landrichter in Dorfen war. Solche sind um <u>1670</u> Adam Karl Kempinski von Alterndor zu Berg, Landrichter in Dorfen, um <u>1720</u> Johann Ferdinand von Westach auf Moosen, Zeilhofen, Weg und Armstorf, Kammerer und Truchsess, dann resignierter Landrichter und Maudtner zu Dorfen,

um <u>1750</u> Johann Josef Reitlner Oktavio von Morihal auf Winkhl, Regierungskanzler zu Burghausen, Aevisionsrath in Bayern, ab

<u>1756</u> Josef Emanuel Anton, des heiligen römischen Reiches Freiherr von Berchem, Kammerer und geheimer Rath, Regierungsrath und Rentmeister zu Landshut, Pfleger und Kastner zu Dingolfing und Reispach u. s. w. Der letzte Direktor (<u>1780 bis 1802</u>) war der königliche Staatsminister Graf Topor Morawizky.

Seit <u>1600</u> sind im Gedächtnisbuch Geistliche als Bruderschaftskapläne, seit <u>1750</u> Bruderschaftssekretäre genannt.

Im Jahre <u>1695</u>, am 3. Januar wurde das Frühmessbeneficium in der Marktkirche zu Skt. Vitus gestiftet. Die Nikolaibruderschaft zahlt nach damaligem Übereinkommen jährlich 6 Gulden, liefert ferner alle Jahre dem Frühmesser 4 Klafter Fichtenholz aus der Nikolaiwaldung, der Frühmesser muss von den 4 Klafter zugewiesener Scheitern den halben Klieberlohn zahlen und ausserdem das Holz selbst nach Hause bringen lassen. Dieser Stiftungsbrief ist in Abschrift erhalten.

<u>1699</u> hören wir zum erstenmal, dass der Chor-Regent mit Holzbezug bezahlt wird. Martin Leb schreibt: Von dieser Bruderschaft sind auch zu geniessen 2 Klafter Scheiter. Die Bruderschaft gibt so viel dass der Macherlohn für den Holzhay gedeckt ist. Derselbe bestätigt auch 1745 der Chor-Regent Mathia Adamo Kopp.

<u>1739:</u> In diesem Jahre wurde eine eigene Nickelmesse gestiftet, der Beneficiat erhält hierfür jährlich 17 Gulden und 4 Klafter Holz. Der Stiftungsbrief lautet: Beneficium, Vulgo die Nekhel Messe, Rupprechtsberg bay Dorfen, Concernens. Ad Hoc Altare in Actis

visitalibus Notatur Beneficium, Vulgo die Nekhel Mess. Solet huic Beneficio praesse Parochus, qui pro Fundatoribus celebratunam Missam hebdomadalem et recipit a Confratribus S. Nicolai: 17 Florenos A. 4 plaustra ligni, uti habetur ex ustem. Actie Hodie hanc Missam peragit Primissarius in Dorfen.

Die Ansprüche des jeweiligen Benefiziaten auf Holzbezüge sind klar gestellt: Für die Nickel-Wochenmesse und in seiner Eigenschaft als Frühmesser hat er Anrecht auf 8 Klafter Holz.

<u>1751:</u> Am 12. und 13. Juni fand unter Josef Bartlmä Oktavio von Marchal, Herr auf Winkl, Kanzler von Burghausen die erste ordentliche Beschreibung der Holzböden statt. Es wurde aufgezeichnet, wo deren Grenzen liegen, mit welchen Baumsorten sie bepflanzt sind und in welchem Zustand sie sich befinden. Der Originalbericht ist noch erhalten.

<u>1776 und 77</u> fand eine Untersuchung der sämmtlichen Landesbruderschaften von Seite des damaligen geistlichen Rats statt, darunter auch die Dorfener Nikolaibruderschaft, ohne zu finden, wie es in einem Bericht von <u>1809</u> heisst, "dass die Verwendung einer geistlichen Stiftung zu provanen Zwecken ein Unfug sei, weil man sie als eine dem Markt nutzbringende Anstalt angesehen hat." Damit ist wohl die Belieferung der 12 Nikelbrüder mit Holz gemeint.

1804: Die ersten Anzeichen eines scharfen langwierigen Streits waren 1802 zu sehen, diese waren wohl die Veranlassung, dass man in Dorfen vom damaligen Marktschreiber Hopf im Jahre 1804 eine Beschreibung der Nikolaibruderschaft niederlegen liess. Sie zeigt uns den derzeitigen Stand der Bruderschaft. Über den Zweck der Bruderschaft ist zu lesen: "der Zweck dieser Bruderschaft, da kein eigentlicher Fundationsbrief mehr vorhanden ist, scheint kein anderer zu sein, als die Ehre Gottes zu befördern und die Bürgerschaft zu Dorfen in Notfällen und die Mitglieder der selben mit gewissen jährlich Emolumenten zu unterstützen. Geschriebene oder gedruckte Gesetze sind nicht vorhanden und die Mitglieder richten sich bei ihrem Vorrücken in diesen Emolumenten nach einer alten, bisher gewöhnlichen Übergabe, welche nach dem Tode eines wirklichen Mitgliedes jedesmal nur der Nächsteingeschriebene vorrücken kann. Die Gottesdienste,

welche von dieser Bruderschaft aus bestritten werden, sind die wöchentlichen 2 Messen, welche ein jedesmaliger Herr Frühmesser des Markts Dorfen zu lesen hat und ein allgemeiner Bruderschaftsjahrtag mit Vigil, Seel und Lobamt. (Neben der Nikelwochenmesse ist hier eine der beiden am Mittwoch und Freitag zu lesenden Messe eingerechnet, die im Rahmen des Frühmessbeneficium von den Zünften, der Allerseelenbruderschaft und auch Nikolaibruderschaft mit jährlich 6 Gulden und 4 Klafter Holz finanziert sind).

"Die Anzahl der wirklich nutzniessenden Mitglieder dieser Bruderschaft beträgt 12 Individuen, die indessen vorgemerkten und noch nicht nutzniessenden Mitglieder sind dermal 24."

Die Verfassung der Bruderschaft ist einfach und mit keinem Nebenpakt zu versehen. Die 12 Nutzniessenden bilden den Senat oder das Formatum, Consilium.

"Den Fond dieser Bruderschaft machen aus

Das Kastnergut zu Tegernbach, die Brandmayer Sölden, das Stockbauerngut, der innere Bader zu Dorfen, 10 Wiesgründe, welche miteinander 9 Tagwerk ausmachen und wovon die Nutzniesser jährlich Stift und Gilten reichen, die sämmtlichen Kapitalien pr. 990 Gulden, die Einkaufgelder und die eigentümlichen Holzböden.

Dieser Fond wird von 12 nutzniessenden Brüdern oder den Senat der Bruderschaft unabhängig von Marktmagistrat administriert.

Für diese Administration bezieht ein jeder der 12 Mitglieder jährlich 4 Klafter weiches Holz, gleich wie auch noch mehr andere für die Schul-Unterstützung der Armen und zu anderen löblichen Absichten abgegeben werden.

- "Die Bruderschaft bezieht jährlich ordentliche Einnahmen und zwar unter anderem die Einkaufsgelder, die gewöhnlich im Jahresdurchschnitt 2 Gulden 21 Kreuzer beträgt. "Von den Holzböden wird auf Verkauf kein Holz abgegeben.
- "Die ausserordentlichen Einnahmen dieser Bruderschaft sind sobald ein Mitglied in die Zahl der Nutzniessenden eintritt, bezahlt er 40 und darauf in 2 Jahresfristen wieder 40, sohin im Ganzen 80 Gulden.
- "An Gold, Silber und Kirchengerät ist nichts vorhanden.
- "Die jährlichen Ausgaben überschreiten die ordentlichen Jahreseinnahmen um ein Bedeutendes, der Überschuss der Ausgaben wird durch die fallenden Laudemien und Einschreibgelder jedes Mal wieder ausgeglichen.

Diese Beschreibung der Nikolaibruderschaft ist unterzeichnet vom Amtskammerer Anton Lipp, dem Pfarrvikar Leopold Staudacher und Marktschreiber Hopf.

<u>23.6.1804:</u> Die churfürstliche Kirchenrechnungsstube München schikkte an den ckurfürstlichen Administrationsrath folgendes Schreiben, das das Datum vom 23. Juni 1804 trägt:

"Bei Justificierung der Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen pro 1802 vom churfürstlichen Markt Dorfen fand man in der S. Nikolaibruderschaftsrechnung, dass aus denen dazugehörigen 8 Holzteilen der Herr Bruderschaftsdirektor 4, Bruderschaftskaplan 4, Sekretär 4, die 11 Bruderschaftsvorsteher 44, der Prediger 2, Chorregent 2, Rathdiener 2, Bruderschaftsdiener 1, Bettelvogt 1, u. l. Frau Gottshaus 3, Messner 2 und beide Bruderschaftsverwalter 2, zusammen 71 Klafter Scheiter alle Jahre genießen und dass sogar aus den Bruderschaftsmitteln zum Scheitermacherlohn jedes Mal 10 Gulden bezahlt werden.

"Die Bruderschaft hat also, wenn jedes Mass Scheiter nur zu 3 Gulden angeschlagen wird, eine Last von jährlich 223 Gulden zu ertragen und nebst dem noch ziemlich starke Geldbesoldungen zu bestreiten.

"Der Rechnungsjustifikation scheint diese Holzabgabe ein ziemlicher Überfluss zu sein, besonders für jene Individuen, die gar keine Verrichtungen zu machen haben. "Es musste zwar jeder aus den 11 Vorstehern bei seiner Aufnahme 60 Gulden zur Bruderschaft bezahlen, allein die dafür jährlich zu beziehenden 4 Klafter Scheitholz übersteigen das Interesse nur zum Teil. Daher kein untertänigste Mass gegeben wird, welcher gestalt diese Holzabgaben angesehen und ob nicht vor Allem der hierauf bezughabenden Fundationsbrief gnädigst abgefordert werden wolle".

Daraufhin erliess nun der churfürstliche Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen folgende Anordnung an die Nikolaibruderschaft Dorfen:

"Bei Justification der Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen vom Markt Dorfen für das Jahr 1802 fand man hierorts nicht ohne grossen Missfallen, dass aus den zu der S. Nikolaibruderschaft alldort gehörigen 9 Holzteilen verschiedene Bruderschaftsmitglieder dann andere Individuen zusammen nicht nur 71 Klafter Scheiterholz alle Jahre beziehen, sondern dass sogar aus den Bruderschaftsmitteln zum Scheitermacherlohn jederzeit 10 Gulden bezahlt werden."

Da man nun einen dergleichen für die Fromme Stiftungen so schädlichen Unfug ohne vorläufige Aufklärung nicht länger mehr gestatten kann, so empfangt die Nikolaibruderschaftsverwaltung somit den gnädigsten jedoch ernstlichsten Auftrag von nun an und zwar im Angesicht dies bei Selbsthaftung sogleich alle, wie immer unentgeltlich kommen haben, mögen die Holzabgaben oder Unterschied einzustellen und zugleich umständlichen Bericht anher zu erstatten:

- a) quo Titulo die 71 Klafter Holz an die Individuen abgereicht werden? weswegen
- b) dieselbe durch Anlegung des Fundationsbriefes und anderen Dokumenten noch näher zu erweisen hat,
- c) wie viel Tagwerk die befraglichen 9 Holzteile bestehen; daher ebenfalls
- d) eine ebenfalls vorhandene Grundbeschreibung durch Saalbuchextrakt vorzulegen, ebenso ist auch
- e) die Holzgattung an Buchen, Fichten u. s. w. so wie endlich
- f) der Holzzustand legal herzustellen und mit einher einzusenden. München, den 9. Juli 1804

"Daraufhin fand ein großes Suchen nach dem Fundationsbrief statt, aber immer muss gemeldet werden: Ein Fundationsbrief kann nicht mehr produciert werden, weil solcher zu Feindszeiten oder bei Abbrennung des Rathauses im 16ten Jahrhundert zu Verlust gegangen ist." Die Bruderschaft suchte alle ihre Fächer aus, schleppte an Urkunden, Protokollen, Rechnungen und Notizen herbei, was sie immer nur finden konnte, galt es doch wieder in den Genuss der Holzbezüge zu kommen. Nur dem ist zu verdanken, dass wir einiges Licht über die ältere Geschichte dieser Bruderschaft geworfen sehen. Wie von Wind gepeitscht flogen die Schreiben zwischen Dorfen, Erding, München, Freising, Moosburg und Eglharting dem dortigen Forstamt hin und her. Eine kleine Blütenlese ist von Interesse:

<u>1805:</u> Der Bruderschaftskaplan Trunkenpolz schreibt 1805 an die Administration: Man wünscht von Seite dieser Bruderschaft die neue Bestätigung der nämlichen Verfassung und Gerechtsamen, welche man um so Huldreichst erhalten zu können sich schmeicheln

zu dürfen glaubt, weil das Dasein dieser Bruderschaft und Verwendung derselben Güter jederzeit noch zweckmäßig angeordnet und verwaltet worden, denn

- a) waren die Brüder Bürger von hier (exest Direktor und Kaplan). sie legten bares Geld bei Aufnahme in die Kasse und erhielten hierfür Holz und Nutzniessungsrecht von Wiesen. Sie sind meist Austrägler.
- b) Schul- und Armenfond geniessen (als ad pia corpora gehörig) auch einen grossen Teil hieven.
- c) Hiesiges durch Unglück verarmtes Gotteshaus hat man bisher nach dem Mass des Bedürfnisses gleich andere arme Bürger mit Bauholz unterstützt."
- 31.8.1804: In einer Anzeige über Holzverbrauch, aufgestellt am 31. August 1804 berichtet die Bruderschaft: Endlich genoss auch die gemeine Marktkammer Dorfen (nachdem dieser Markt gar kein Holz besitzt und der Sage nach von einigen Bürgerhäusern allhier abgedachte Holzgründe dieser Nikolaibruderschaft legiert worden sein solle) zu beträchtlichen Brücken- und Wasserbauten mehrere Stämme Holz, sowie auch die mit ihren Häusern an dem Isenfluss situierten Bürger allhier sich je zu weilen einiger Bauholze zu erfreuen hatten, wie nicht wenig auch denen Armen einige Hilfe nicht versagt wurde."
- <u>24.6.1805</u>: Auf Befehl der Administration wurden am 24. Juli 1805 sämtliche Nutznießer der Bruderschaft vom Landgericht Erding kommissarisch vernommen, dabei suchen sie ihre Ansprüche reichlich zu begründen, Freier Holzbezug wurde immer nicht gewährt.
- <u>17.12.1805:</u> Der Bruderschaftskaplan Trunkenpolz erbat die Zuweisung von 8 Klafter Holz in einem persönlichen Gesuche und weil er die bereits erwähnten Stiftungsurkunden vorweisen konnte, fand seine Bitte Genehmigung.
- 16.4.1806: Ebenfalls wurde auch dem Schullehrer und Chorregenten der Bezug von 4 Klaftern gewährt, da er sich auf eine Notiz aus dem Jahre 1699 stützen konnte, in der von freiem Holzbezug des Chorregenten die Rede ist. Und er schließt seine Bitte also: "Wofür ich mich bestreben werde in meinem mir anvertrauten Schulunterrichte allen möglichen Fleiss anzuwenden und den höchsten Verordnungen und Erwartungen gänzlich aller gehorsamst zu entsprechen."
- <u>10.10.1806:</u> Die Bruderschaft beschwerte sich, dass das Forstamt Egelharting ohne Wissen der Bruderschaft an Fremde viel Holz aus der Nikolaiwaldung verkaufte, so an den Geiglbräu 60 Mass Scheiter.
- <u>1808:</u> Aus den Akten ist ersichtlich, dass in der Verwaltung der Stiftungen eine Änderung eingetreten ist. Die oberste Instanz ist nunmehr die Sektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens als Zweig des Ministerium des Innern, als Durchgangsinstanz erscheint die Stiftungsadministration Freising. Die neue Amtsstelle war von den Verhältnissen der Nikolaibruderschaft Dorfen nicht unterrichtet und forderte darum von neuem eine Darstellung der geschichtlichen und rechtlichen Zustände der Bruderschaft ein.
- **28.10.1809:** Die Bruderschaft führt eine "provisorische Administration". Sie berichtet:

"Auftragsgemäß werden Erläuterungen angegeben und Beweggründe, warum die Holzgründe als Communaleigentum in Anspruch genommen werden, Bruderschaft ist Vehibulum, Brüder selbst nichts als Verwalter, also nach § 14 +) sowie nach dem pragmatischen Edikt vom 19. Oktober 08 über das Gemeindewesen, §§ 16,17 und 25 ist die Bruderschaft rechtmäßig Besitzerin des Waldes, ihre Holzbezüge bestehen zurecht. "Die seit der Einverleibung dieses Forstes mit der Bruderschaft geschehene Verwendung des Holzes zu gemeinnützigen öffentlichen Gebäuden und Anstalten hatte einen gemeinnützigen und äußerst wohltätigen Zweck, alles zu Wohltaten bestimmte hat auch was religiöses, aber nicht alles religiöse ist deswegen kirchlich oder geistlich."

12.12.1809: "Die Bruderschaft schreibt an die Stiftungsadministration in Freising: "Es ist nach uralter Observanz nie des Stifters einziger Zweck gewesen, sich um besagte Donation nur eine Jahrmesse und jährliche Recitation seines Namens zu stiften, sondern für seine Mitbürger ein leibliches Werk der der Wohltätigkeit zu unterlassen, also die Holzabgabe in der Natur der Stiftungen liege, weil eben benannter frommer Stifter sah, dass der gesamte Markt Dorfen kein Plätzchen Holzgrund habe. Dann sind die Stiftungen, welche kirchliche Andachten und die Ausspendung von Liebeswerkes zugleich den Zweck haben nicht eine einzige, mithin dürften auch bei benannter Nikolaibruderschaft beide Zwecke wie bisher auch in Zukunft unbeschadet beibehalten werden können. Rührt benanntes Vermögen der Nikolaistiftung von einem Bürger aus dem Markte Dorfen her und waren die Wohltaten derselben stets ausschließlich für dasige Bürger bestimmt."

"Was endlich unsere Bitte um fernere Beibehaltung besonders unterstützen muss, ist das königlich bayerische Edikt über sie Generalsadministration sämtlicher milder Stiftungen, welches § 14 bei Erwähnung der Prinzipien über die Verwendungen der Stiftungen 7 lit. A Nr. 1 ausdrücklich solche Stiftungen, welche aus den Vermögen von Privaten hervorgegangenen und für einen besonderen Zweck, für eine besondere Gemeinde gemacht worden sind, denselben auch für die Zukunft ausschließend zugesichert."

Die folgenden Jahre brachten noch keine Entscheidung. Die Kriegsläufe machten die Gemeinde Dorfen so arm, dass sie kein Holz für Brückenbauten kaufen konnten, nach vielen Bittgesuchen erhielten sie die Genehmigung, im Nikelholz Stämme zu fällen.

1810: Das Landgericht Erding wurde vom Ministerium des Innern aufgefordert, den Streit um die Nikolaiwaldung endlich einmal zu schlichten. Dieses aber hatte beim Umzug von Heiligblut in die Stadt das Liquiditationsprotokoll wahrscheinlich verloren und konnte nicht entscheiden.

1811: Der Oberförster weist den Bräumeister von Taufkirchen aus der Nikolaiwaldung 120 Klafter zu und das über die Köpfe der Bruderschaft hinweg. Im Laufe des Streites verwandelt sich die Nikolaibruderschaft in den Berg von Akten zu einer Sebastianibruderschaft. Der Musikant Georg Engelprecht klagt als Nikelbruder in großer Notlage zu sein: "Das Einkaufsgeld, das er vor 8 Jahren erlegte, musste er damals zu leihen nehmen und sollte es jetzt, nachdem er noch kein Scheit Holz frei beziehen durfte, an den Ausleiher wieder zurückgeben.

<u>21.8.1813:</u> "Die Marktgemeinde bittet wiederholt um Belassung der Bruderschaftswaldung; denn die Gemeinde ist arm. Sie macht den Vorschlag nach Absterben der jetzigen Nikelbrüder sollten keine neuen mehr in das Nutznießungsrecht eingewiesen werden; die wohltätigen Ausflüsse der Stiftung sollen nicht mehr auf

bestimmte Subjekte übergehen, sondern gemeinnütziger und zu den öffentlichen Gesamtbedürfnisse der hiesigen Marktgemeinde verwendet werden, da auf diese Weise die bekannte Stiftung für immer was sie von ihrem Ursprung her war, eine der hiesigen Gemeinde ausschließend angehörige Stiftung verbleiben würde."

<u>20.5.1814:</u> Die Stiftungsadministration Freising macht der Kreisadministration Vorschläge über Verwaltung und Verwendung des Bruderschaftsvermögens. Die Überschüsse sollten geteilt werden:

Je 1/2 für die Armen und arme Schulkinder.

<u>9.12.1815:</u> Die Kreisadministration unterbreitet dem Ministerium des Innern Anträge auf Verwaltung und Verwendung des Bruderschaftsvermögens die sich, im allgemeinen mit jenen der Stiftungsadministration Freising decken.

<u>10.2.1816:</u> Das Ministerium des Innern unter Staatsminister Graf von Montgelas erlässt folgende Verfügung:

Auf den Bericht des Generalkommissariat daher als Kreisadministration der Stiftungen vom 9. Dezember des Jahres, die Verhältnisse der S. Nikolaibruderschaft in Dorfen betr. wird nach genommener Einsicht der vorgelegten und Urkunden, hiermit erwidert:

- Der Anlass, warum von dem vormaligen Kirchenadministrationsrate infolge einer Rechnungsrevisionserinnerung die Suspension der Holzabgabe aus den S. Nikolaibruderschaftsverwaltung zu Dorfen verfügt wurde, ist kein anderer als ein augenscheinliches Übermass derselben gewesen, deren rechtlicher Beschaffenheit man auf den Grund sehen wollte.
- 2. Die eingeleitete Untersuchung und Liquiditation der Holzperzeptionsbefugnisse hat gezeigt, dass die Materialabgaben an sich zwar bedeutend wären, aber gleichwohl auf annehmbaren Titeln beruhen.
- 3. Es kann demnach, da seine königliche Majestät eine Veränderung der Nikolaibruderschaftsverfassung dermal noch nicht notwendig erachten, nur von Bescheidung des 1. Punktes um einer hieraus abzuleitenden ökonomischen Verbesserung für die Zukunft die Rede sein.
 - A) Was den ersten Punkt betrifft, so hat die Kreisstiftungsadministration in Rücksicht, dass derselben ein gegründeter Entschädigungsanspruch zur Seite steht mit den sogenannten Nikolaibrüdern und den andern Individuen, deren Holzbezüge seither der Suspension unterlagen, auf den Fall, dass solches sich bei den Wirkungen des nachfolgenden Abschnitts insoweit dieser Bezug auf sie hat, nicht ohnehin beruhigen sollte, für die Vergangenheit ein billiges Abkommen behandeln zu lassen.
 - B) In letzterer Beziehung wird die Kreisadministration hierdurch beauftragt, da die Ausübung der Rechte der S. Nikolaibruderschaftsbrüder hierfür nur soweit stattfinden kann, als diese mit der Konservation der Stiftungsgegenstände verträglich ist und mit den Gegenleistungen der Berechtigten in einem, dem Bestand des ganzen gesicherten Verhältnisse stehen, nach Vernehmlassung der Bruderschaftsvorsteher zu verfügen, dass die Materialholzabgaben nach Umständen eingezogen und auf die Kräfte

und Nachhaltigkeit des Waldbestandes zurückgeführt, dass die künftigen Einkaufsgelder der Nikolaibrüder nach dem Zinsenanschlage ihrer Nutzungen bemessen, dass die überflüssigen Stellen des Consiliums reduziert und die Ausgaben mit dem Betrage des Bruderschaftsvermögens wohl abgewogen werden, um neben den Zahlungen auch den religiösen Zweck der Bruderschaft, auch jene auf Verteilung der Spenden und andere wohltätigen Handlungen ferner erfüllen zu können."

<u>20.2.1816</u>: Dem Auftrage gemäß wurden von der Kreisadministration der Stiftungen die neuen Vorschläge festgelegt, die der Distriktstiftungsadministration Freising wie auch der Comune Dorfen zugeschickt wurden.

Diese Vorschläge bilden die Grundlage für die nunmehrigen Verwaltungs- und Verwendungsverhältnisse der Stiftung.

Sie sind von Bedeutung auch für die heutige Zeit und werden deshalb im Auszug hier wieder gegeben:

"Im Namen xx. gemäß einer höchsten Entschließung vom 10. ds. haben seine königliche Majestät im Betreff der Verhältnisse der S. Nikolaibruderschaft in Dorfen folgende Bestimmungen allergnädigst ausgesprochen.

- 1. Die Bruderschaft soll vorderhand mit seiner Verfassung fortbestehen.
- 2. Die durch die Suspendierung geschädigten Nikelbrüder sollen entschädigt werden.
- 3. Die freien Holzbezüge sollen den Einkaufsgeldern angemessen sein.
- 4. Es ist ein Consilium zu projektieren, der aus einem Präses, einem Sekretär, aus den zwölf ältesten Brüdern als Assessoren, und aus einem Bruderschaftsdiener bestehen könnte, welch letztern, wenn es der Fond gestatten jährlich 4 Gulden sowie dem Sekretär nebst einem Anteil der Einschreibgebühr jährlich 8 Gulden Honorar zu bestimmen sein dürfte. Lob und Seelenamt am Hauptfest sowie die 4 Quartalsseelenämter sollen fortbestehen, und diese Funktionen sollen vom Ortspfarrer oder Frühmesser verrichtet werden; die Auslagen hierauf können nach Verhältnis der Fonds für die Geistlichkeit 22 23 Gulden betragen, für die Kirche pro Paramentis, Wachs, Wein, Öl etc., dann Beheizung der Sakristei eine gleiche Summe ansprechen.

Die Rentenüberschüsse sind zur Unterstützung der Armen des Ortes Dorfen zu verwenden. Bei künftigen Bezügen von Holz eignet sich zum Einzug jener des Bruderschaftsdirektors, des Kaplans, des Marktmagisters, des Bruderschaftsverwalters und des Bettelvogtes, diese Stellen bei der Bruderschaft nicht mehr besetzt und jene des Bruderschaftssekretärs und des Bruderschaftsdirektor, da sie mit Geld abgefunden werden, und jene des Frauenhauses Dorfen für Sakristeibeheizung , da der Betrag hier bereits unter der jährlichen Geldreichnis inbegriffen ist. Nikolaibruderschaftsbrüder hingegen erhalten künftig nur den Betrag an Jahrholz, der sich nach dem Interesse ihres Eigenkapitals berechnet.

In seinem Konspekt über das nämliche Vermögen der Nikolaibruderschaft Dorfen wurde nun vom Magistrat Dorfen am 28. November 1820 ein Vorschlag zur Verwendung und Verwaltung der Stiftung gemacht, der deshalb von Bedeutung ist, weil er später vom Ministerium in seinem ganzen Umfang die Genehmigung erhielt. Er lautet: Über die Verwendung des Vermögens. Dieses ist nicht bares Geld, sondern Vorrat von dem im Nikolaiwald geschlagenen Holz.

Die 12 Ältesten der Bruderschaft, in welcher Zahl jedoch der jeweilige Bruderschaftskaplan in der Person eines zeitlichen Frühmessers schon fundationsmäßig begriffen ist, bilden das Consilium. Diesem Consilium wird ein Präses in der Person des Ortspfarrers und sein Sekretär in der Person des jeweiligen Marktschreibers zum Behufe der Rechnungsstellung und anderer schriftlicher Verhandlungen beigegeben. Jeder der 12 ältesten Brüder mit Einschluss des Bruderschaftskaplans soll jeder jährlich Klafter Scheiter beziehen, nebst dem von den vorhandenen 9 Wiesen, wovon deren eine jedoch fundationsmäßig den jeweiligen Frühmessen wegen der wöchentlich auf dem Nikolaialtar in der Frauenkirche zu lesen heiliger Messe, genannt die Schreiber, auf beständig nutzniesslich angewiesen ist, die 8 ältesten Mitglieder auch eine Wiese nutzniesslich gegen jährliche Einlage.

Jedes Bruderschaftsmitglied, so Holz zu beziehen hat, wie auch die übrigen Individuen und Stiftungen sollen von den ihnen zuteil werdenden Quante die Hälfte des Macherlohns zahlen es von dem größeren oder kleineren Betrag des Arbeitslohnes abhängt. So hat auch jedes Mitglied, welchem eine Wiese nutzniesslich zuteil geworden ist, die herkömmliche Stift jährlich zu verabreichen. Jedes der 12 ältesten Mitglieder ist verpflichtet, über die Erhaltung und Verbesserung des Fonds strenge zu wachen und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, auch die Verwaltung des Fonds , sobald es durch Wahl oder Alter dazu bestimmt wird, zu übernehmen und gewissenhaft zu führen. Da die Erhaltung des Stiftungsfonds mit Vermehrung desselben niemanden so nahe gelegen sein kann und muss als den Mitgliedern der Bruderschaft selbst, so liegt es in der Natur der Sache, dass die Verwaltung dieses Vermögens dem vorhin entworfenen Bruderschaftsconsilio i. e. den 12 ältesten Gliedern nebst dem Präses obliegen. Dieses Consilium soll daher alles besorgen, beraten und begutachten was diese Stiftung beträgt. Demzufolge soll sich das selbe wenigstens jährlich einmal mit ihrem Präses versammelt um von dem Stande der Stiftung volle Einsicht zu nehmen, die allenfalls nötigen Erinnerungen abzugeben und ebenfalls über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beraten und durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ebenfalls soll sich dieses Konsilium versammeln so oft sich außerordentliches ereignet.

Zum Behufe der schriftlichen Geschäfte und besonders des Rechnungswesens soll ein jeweiliger Marktschreiber die Stelle des Sekretärs einnehmen, welcher bei jedesmaligem Bedarf zu obigen Geschäften verbunden sein soll.

Zum Behufe anderer Geschäfte als zu nötigen Gängen soll der zeitliche Ratdiener als Bruderschaftsdiener verwendet werden. Zur Beaufsichtigung der entfernten Waldungen wird ein Holzbau aufgestellt. Der jährliche Holzschlag wird nach jederzeit genommener Einsicht von dem Zustand der Waldungen durch Zustimmung des Präses, des Verwalters, der 2 Unterverwalter und noch dreier Mitglieder sowohl im Betreffe des Ortes als wie groß er sein sollte, reguliert und darüber eine eigene Holzrechnung geführt. Mit dem Beschlusse des Etatjahres soll der Verwalter dieser Bruderschaft die Rechnung dem versammelten Consilium vorlegen und selber dann von ihm, den Präses und den 2 Unterverwaltern unterschrieben und unter dem Siegel der Bruderschaft gefertigt, dem Magistrat zur Einsicht und Abgabe der allenfallsigen Erinnerungen übergeben, damit selbe mit den übrigen Stiftungsrechnungen der Kommune zu hoher Behörde eingesendet werden. Die Kasse der Bruderschaft soll unter 3facher Sperre stehen, nämlich des Präses, des Verwalters, und des I. Unterverwalters. Die Verwaltungskosten werden in Geldbeträgen beglichen. Das Landgericht Erding teilt unterm 8. Juni 1822 die höchste Regierungsentschließung vom 21. Mai dem Marktmagistrat mit: Wird dem Marktmagistrat

Dorfen hiermit eröffnet, dass die vom selben gemachten Vorschläge über die Verhältnisse der dortigen Nikolaibruderschaft in ihrem ganzen Umfang die höchste Genehmigung erhielten.

Hinsichtlich der von dem Consilium der Bruderschaft reklamierten Verwaltung des Bruderschaftsvermögens sind die Bevollmächtigten ehe vor zu vernehmen und das Resultat mit gutachterlichem Bericht vorzulegen.

Vorzüglich hat der Magistrat Bedacht zu nehmen und sich angedegen sein zu lassen, die Betreibung der Aktivausstände etc. in Abführung bringen zu können. Mit dieser Regierungsentschliessung ist der 20jährige Streit beendet.

Aber der Friede sollte nicht lange dauern: **1826** entbrannte sehend wieder ein neuer Streit.

Auf den Hause zum inneren Bader besass die Nikolaibruderschaft die erbrechtsbare Badersgerechtsamkeit. nach dem Ableben des Baders und Landarztes Osterrieder wollte dessen Wittwe das Haus an den Weissgerber Hofer verkaufen. Da die Bruderschaft durch die Lösung der Gerechtsamkeit vom Hause eine Gefährdung derselben befürchtete, andererseits der Marktmagistrat Dorfen einen prakt. Arzt in seinen Mauern wiederum wünschte, (damals hatte Dorfen nur eine Bartscherer mit unzulänglichem Können) versuchte man die Witwe Osterrieder von ihrem Verkauf abzuhalten. Der Magistrat wandte sich diesbezüglich am 30. August 1826 an das Landgericht Erding. Das Landgericht Erding erwiderte, dass es der Wittwe Osterrieder freistehe, ihr Anwesen an wen immer zu veräußern, da niemand gezwungen werden kann, sein Privateigentum jenen Personen zu geben, welche die Magistratsglieder wünschen. Das Consilium der Nikolaibruderschaft versammelte sich am 3.9.1826 um zu dem

Das Consilium der Nikolaibruderschaft versammelte sich am **3.9.1826** um zu dem Vorhaben der Wittwe Osterrieder, ihr Haus an Alois Hofer Weissgerber, die Badergerechtigkeit hingegen an den Bartscherer August Pfifke, Stellung zu nehmen und beschloss folgendes: Das Consilium kann den Consens zu dem einseitigen Verkaufe des Hauses insolange nicht erteilt werden, bis vorhabende Verkäuferin ihre bisherige Grundherrschaft auch im Betreffe des andern zu diesem einen Anwesen gehörigen Teiles und der aus dem Gesamtanwesen gezogenen Einkünfte vollkommen sicher gestellt haben will.

6.9.1826: Mit Genehmigung des Landgerichts Erding verkaufte die Witwe Osterrieder ihr Haus an den Weissgerber Hofer und die Verwaltung der Nikolaibruderschaft gemein Magistrat erhielt am 6.9. den Auftrag, die Landverhandlungen von diesem Kaufe ohne allen Verzug zu pflegen und die Entwürfe vorzulegen, indem der Nikolaibruderschaft die Ausfertigung der Erbrechtsbriefe wie anderen unsiegelmäßigen Personen nicht zugehört. Eine Erklärung des Consiliums vom 15.9.1826 brachte das Landgericht, den damaligen Landrichter Graf Lerchenfeld in Harnisch. Als sich nun gar das Consilium erlaubte, einen grundherrlichen Consens ohne Kuratelgenehmigung des Landgerichts unter eigener Fertigung über den Verkauf des Brandmayeranwesens in Tegernbach auszustellen, schrieb das Landgericht:

"Da nun die Nikolaibruderschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen als dem Magistrate untergeordnete Verwaltung die Ausfertigung der Consense und grundherrlichen Urkunden nicht zugesteht, so hat der Magistrat den Mitgliedern der Berührten Bruderschaft dieses eigenmächtige constitutionswidrige Benehmen, da die früher diesfalls besessenen Vorrechte durch die Constitution vom Jahre 1818 erloschen sind, ernstlich in diesseitigem Namen zu rügen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass man im Wiederholungsfalle Anzeige an die obere Behörde zur weiteren Einschreitung erstatten werde.

Weiter ist in dem Schreiben erwähnt, dass in den Gemeindeedikten vom Jahre 1818 § 59 alle Lokalstiftungen dem Magistrate unterworfen sind.

<u>5.12.1826</u>: Auf einem am 30. November vom Landgericht an die Kammer des Innern erstatteten Bericht wird von Seite der Regierung folgendes erwidert:

1. Nach der vorgelegten Erklärung des Bruderschaftspräses glaubt das Consilium der Nikolaibruderschaft zu Dorfen die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens vorzugsweise unabhängig von dem Magistrate aus dem Grunde anzusprechen zu können, weil a) der mit Bericht vom 18. September 21 anher vorgelegte Entwurf über die Vermögensverwendung unterm 21. Mai 22 die Genehmigung erhalten habe. Diese Gründe müssen als unnachhaltig erscheinen, wenn erwogen wird und zwar: Als dass das allerhöchste Reskript vom 10. Februar 1816 der Fortbestand dieser Bruderschaft und ihrer Verwaltung ausdrücklich nur vorderhand bewillige und dass diese spezielle allerhöchste Entschließung durch das über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im Allgemeinen erlassenen allerhöchsten Edikt vom 17. Mai 1818 als aufgehoben erscheint.

Die diesseitige Entschließung vom 21. Mai 22 genehmigt nur die in Bezug auf die Vermögensverwendung gemachten Vorschläge den vollen Umfang nach, in Bezug auf die von dem Konsilium der Bruderschaft reklamierte Verwaltung hingegen spricht diese deutlich aus "dass deshalb die Gemeindebevollmächtigten vernommen und das Resultat mittels gutachtlichem Berichte anher vorgelegt werden sollte."

Die Gemeindebevollmächtigten wurden zwar von dem Magistrate Dorfen nach Ansicht der Landgerichtsakten unterm 20. Juni 1822 vernommen, allein der abgeforderte gutachtliche Bericht nicht erstattet, folglich ist auch der Punkt, ob die Verwaltung dem Consilium oder dem Magistrate zusteht, zurzeit noch unentschieden. Es hätte sofort die Akten – Extration an das Konsilium von Seite des Magistrates eigenmächtig nicht geschehen sollen. Da nun der § 59 des Gemeindeedikts die Verwaltung des Lokalstiftungsvermögens ausdrücklich dem Magistrate überträgt, da weiter die Größe des Bruderschaftsvermögens, welches nur eine Jahresrente von 74 Gulden gewährt, eine besondere von dem Magistrate unabhängige Verwaltung nicht entsprechen kann, so tritt auch in Bezug auf dieses Vermögen der § 59 gegen den bloß aus Achtung für die alten Bruderschaftsmitglieder gemachten Antrag der Gemeindebevollmächtigten vom 20. Juni 1822 in Wirkung, es soll sofort der Magistrat Dorfen auch das Vermögen der Nikolaibruderschaft gleich den übrigen örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögen von dem heurigen Etatjahre angefangen zu verwalten habe.

- 2. Das Consilium mag zwar unter den gewöhnlichen Präses fortbestehen, für die Festhaltung der Bruderschaftsstatuten wachen und die Aufnahme der neuen Mitglieder besorgen. Dasselbe mag auch Einsicht von der Vermögensverwaltung nehmen und über die Verwendung, Erhaltung und Vermehrung desselben dem Magistrate zweckmäßige Vorschläge machen jedoch sich aller öffentlichen Ausfertigung enthalten, da diese einzig vom Magistrate ausgehen können.
- Von dieser Verfügung hat das Landgericht sowohl dem Magistrate als das Konsilium in Kenntnis zu setzen und ohne Verzug zu veranlassen, daher auch ahnungswürdig gegen den § 59 des Ediktes vom 17. Mai 1818 an das Consilium extradierte und dadurch auf die competenzmäßige Verwaltung verzichtete, ohne Verzug an denselben wieder zurückgeben werden."

24.12.1826: Auf diesen Beschluss hin reichte das Consilium der Bruderschaft eine temperamentvolle Beschwerdeschrift an das Staatsministerium des Innern unterm 24.12.26 ein: Historisch und juristisch ist das Consilium rechtmäßiger Verwalter des Stiftungsvermögens. Vor allem wird auf die Regierungsentschließung vom 8. Juni 1822 Bezug genommen.

<u>20.3.1827:</u> Das Staatsministerium des Innern fällte am 20. März 1827 folgende Entscheidung:

Die mit Vorstellung vom 24. Dezember v. J. angebrachten Beschwerden der Bruderschaft S. Nikolai in Dorfen wegen Verletzung ihrer angeblichen Verwaltungsrechte sind als unbegründet abzuweisen, da nach Artikel 6 der Verordnung v. 6. März 1817 die Bruderschaften in die vor dem 1. Oktober 1807 geführte Verwaltung nur dann wieder eingesetzt werden sollen, wenn ihnen diese durch den ausgedrückten Willen der Stifter zugesagt ist, für die benannte Bruderschaft aber weder eine Fundations- noch eine Bestätigungsurkunde vorliegt, sonach der frühere Bestand der Verwaltung nicht für den Anspruch auf ihre Beibehaltung entscheidet, vielmehr die Verwaltung auf den Marktmagistrat überzugehen hat.

<u>7.5.1827:</u> Das Landgericht Erding meldete der Regierung, dass obiger Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach entsprechen und die Extradition des Nikolaibruderschaftsvermögens unterm 4. Mai 27 vor sich gegangen ist.

Damit ist auch dieser Streit zu Ende: Die Gemeinde ist Verwalterin des Nikelvermögens. Alljährlich wurden Etats und Rechnungen erstellt; diese sind noch erhalten und zeigen, dass sowohl der Lokalschul- als auch der Lokalarmenfond Zuweisungen erhielten, ferner erhielten auch Pfarramt und Wahlfahrtskirche Sustentationsbeiträge.

<u>1846:</u> Die Archivare zerbrechen sich die Köpfe ob sie die Akten der Nikolaibruderschaft in die Rubrik: Kirchen- oder Wohltätigkeitsstiftungen führen sollen. In einem Schreiben vom 6. August 1846 wird entschieden:

Die Nikolaibruderschaftsstiftung in Dorfen, welche sich nach Maßgabe der bisherigen seit dem Jahre 1663 nachweislich stattgehabten Verwendung ihrer Renten, denn inhaltlich höchster Entschliessung vom 10. Februar 1816 und wie bereits in den Regierungsentschliessungen vom 27. März 1841 und 21. Februar 1842 Nr. 9007 und 3703 anerkannt wurde, ist mehr in die Kategorie der Wohltätigkeitsstiftungen als unter jene für den Kultus zu zählen geeignet, unter teilweiser Abänderung der Regierungsentschliessung vom 23. Januar 1846 ist sie für die Zukunft von jeder Beitragsleistung zur allgemeinen Konkurrenzkasse entbunden."

<u>1850:</u> Das Revolutionsjahr 48 warf auch seine Wellen in den Markt Dorfen und suchte am Bestande der Organisation der Nikolaibruderschaft zu rütteln.

<u>18.1.1850:</u> Dies veranlasste den damaligen Pfarrer Schmittner, die Bruderschaftsstiftung in seine Hand zu nehmen. Er schreibt an das Ordinariat:

"Da nun unsere Zeit an allem rüttelt, so wollen nun alle Bürger den Holzanteil und gegenwärtig will ein Prozess eingeleitet werden, da nun die Stiftung alle Merkmale einer religiösen Bruderschaft an sich trägt und somit ihre Verwaltung der Kirchenverwaltung angehörte, so wäre es wünschenswert nachzuforschen, ob sich in einem einschlägigen Archiv die echte Urkunde oder Abschriften nicht mehr Vorhandener finden würde."

Im Ordinariatsarchiv sind nur 3 Archivalien zu finden. Diese schickt Pfarrer Schmittner mit dem Bemerken unterm 8. Februar wider zurück. Da aus demselben hervorgeht, dass die genannte Bruderschaft somit vorzüglich eine Wohltätigkeitsstiftung ist, die Verwaltung sich in den Händen des Magistrates befindet, so möge sie auch ferner in seinen Händen belassen bleiben, um das jetzige gute Einvernehmen nicht zu stören."

<u>27.3.1850:</u> Mehrere arme Dorfener Bürger reichen der Regierung eine vom Advokaten Simmerl in München verfasste Beschwerdeschrift ein, die gegen die Verwaltung des Stiftungsvermögens Stellung nimmt, und eine gerechtere Verwaltung des Holzes fordert.

<u>11.5.1850:</u> Das Landgericht Erding äußert sich unterm 11. Mai in seinem Bericht an die Regierung von Oberbayern folgendermaßen:

Die von dem königlichen Advokaten Simmerl im Namen mehrerer der ärmeren Klasse angehörigen Bürgern von Dorfen eingereichte Beschwerde ist durchgehend unbegründet und durch die Erinnerung des Magistrates Dorfen gründlich widerlegt. Der eigentliche Zweck dieser dem Kommunismus huldigenden Beschwerde ist kein anderer, als die Verteilung der zur Nikolaibruderschaft gehörigen Waldung herbeizuführen und wird derselbe offen aufgesprochen. Da diesem Antrage keine Folge gegeben werde können, bedarf keiner weiteren Ausführung.

<u>18.5.1850:</u> Die Regierung weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Rädelsführer im Ansturm auf die Nikolaistiftung war der Apotheker Terofal, gegen den die Nikelbrüder Anzeige wegen Winkelangentie und Aufwiegelung der Bürgerschaft stellten.

27.11.1862: Nun nimmt am 27. Februar 1862 das Consilium der Bruderschaft die Spitze Feder des Advokaten Simmerl zu leihen um gegen eine Regierungsentschließung vom 17. September 1861 zu nehmen:

Bei Gelegenheit der Revision und Verbescheidung der Rechnungen der Wohltätigkeitsstiftungen in Dorfen pro 1859/60 wurde jedoch mit hoher Regierungsentschliessung vom 17. September 1861 eine in den Zweck und das Interesse der Stiftung tief eingreifende Neuerung eingeführt, indem zu § 13 der vorgelegten Rechnungen verordnet wurde, dass das auf 86 Klaftern reduzierte Quantum der jährlichen Holzabgabe an die Nikolaibrüder und sonstigen Bezugsberechtigten für die Zukunft nicht mehr direkt aus der Stiftungswaldung bezogen werden darf, sondern dass sämtliche Holzerträgnisse der Stiftungswaldung zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden müssen und das zur Abgabe benötigte Quantum an Recht- und Besoldungsholz erst wieder aus den benachbarten Staats- oder Privatwaldungen zu erwerben sei. Das widerspricht dem Stiftungszweck. Forstwirtschaftliche Kontrolle wird als notwendig bezeichnet.

19.5.1862: Die Regierung erlässt nachfolgende Entschliessung, die deshalb von Bedeutung ist, weil sie die letzte Anordnung über den freien Holzbezug darstellt: "Unter teilweiser Abänderung der Entschliessung des § 13 vom 17. September vorigen Jahres (das Forstamt Freising beanstandete, dass Stamm-, Werk- und Nutzholz zu Scheitern zusammen gemacht wurde) wird gestattet, dass die 12 Nikelbrüder ihren Brennholzbezug mit je 4 Klafter, sohin mit 48 Klafter aus den Nikolaistiftungswaldungen auch fernerhin angewiesen erhalten , jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Bau-, Nutz- und Werkholz nicht zum großen Nachteil des Stiftungshaushaltes zur Deckung dieses Bedarfes zu Scheitern zusammen gemacht wird.

Außer diesen 48 Kl	aftern haben noch zu	ı beziehen:				
a) der Pfarrer als Bruderschaftspräses			4 Klafter			
b) der Marktschreiber als Bruderschaftssekretär			4	<i>II</i>		
c) der Bruderschaftsdiener			2	<i>II</i>		
d) der Benefiziat als ständiger Nikelbruder			4	<i>II</i>		
e) der Bruderschaftsprediger			2	"		
f) der Chorregent			4	"		
g) der Messner			2	"		
h) derselbe zur Sakristeibeheizung			2	"		
i) Schulholz und zwar						
•	1. für die Knabensc	chule	7	11		
	2. für die Mädchens	schule	7	 II		
		Summe:	38	Klafter		

1. Im Falle nun die Stiftungswaldungen auch diese weiteren 38 Klafter Brennholz, ohne dass gleichfalls Bau-, Nutz- und Werkholz zu Scheitern gemacht wird, zu prodizieren vermögen, so ist gegen deren Bezug und deren Anweisung aus den Stiftungswaldungen nicht zu erinnern.

Im Falle jedoch, um diese weiteren 38 Klafter Brennholz aufzubringen Bau-, Nutz- und Werkholz angegriffen werden müsste, was nicht gestattet werden kann, so haben sich die von a) bis i) aufgeführten Personen inkl. der Schule mit Prügel- oder Stockholz zu begnügen. Um jedoch denselben keinen Nachteil erleiden zu lassen, dann sind 3 Klafter Prügelholz, 2 Klafter Scheiterholz, 4 Klafter Stickholz gleichfalls 2 Klafter Scheiterholz gleich zu achten, daher sich die Klafterzahlung in gegebenen Falle erhöhen würde.

2. Wie in der allegierten Entschließung vom 17. September 1861 angeordnet wurde, ist der sämtliche Holzanfall (nunmehr mit Ausnahme obiger 48 und 38 Klafter) durch eine Magistratskommission an Ort und Stelle nach vorher erfolgten Inseraten im Dorfener und Erdinger Wochenblatt und Bekanntgabe in den Stiftungswaldungen nächstgelegenen Ortschaften an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern.

Damit jedoch bei diesen Versteigerungen keine besonderen Begünstigungen und Unregelmäßigkeiten unterlaufen, ist jedes Mal auch der Betriebstechniker, königlicher Revierförster Weiss von Hohenlinden zu diesen Versteigerungsverhandlungen beizuziehen und hat derselbe sodann auch das Versteigerungsprotokoll mit zu unterzeichnen.

3. Der Betriebstechniker erhält vom Erlös aus der Versteigerung jedes Mal 2 % Tatiemen.

<u>7.8.1865:</u> Im Namen des Consiliums der Bruderschaft predestiert der Advokat Simmerl gegen die Belieferung der Nikelbrüder mit halbverfaultem und Borkenkäferholz und klagt bei der Regierung von Oberbayern den Revierförster Weiss an, dass er um möglichst hohe Tatiemen einzustreichen, die Scheiter so aufschichten lässt, dass ein Mann hindurchschlüpfen könne.

<u>3.11.1865:</u> Die Regierung weist die Beschwerde ab; die 12 Nikelbrüder sollen jedoch berücksichtigt werden. Die vom Maigstrat angestellten Holzarbeiter, welche aus ortsangehörigen unbemittelten Einwohnern gewählt werden, unterstellen sich nicht der Ordnung und Disziplin, sie können das Aufschichten des Holzes nicht, im Übrigen seien

nach Meldungen des Bezirksamtes die Luken höchstens so groß, dass ein Mauskopf hineinpasse, jedoch niemals ein Mann hindurch schlüpfen könne; dem Revierförster könne kein Vorwurf gemacht werden.

<u>10.2.1895:</u> In einem Bericht des Bezirksamtes Erding ist unterm 10.2. 1895 folgendes zu lesen: Gegenwärtig entrichtet die Nikolaistiftung

- 1. an die 12 ältesten Nikelbrüder jährlich 12 Ster Holz,
- 2. an die Pfarrkirche 18 Ster,
- 3. an den Benefiziaten 12 Ster,
- 4. an den Messner 6 Ster,
- 5. an die Sakristei 6 Ster,
- 6. für das Messbenefizium 48 Mark,
- 7. an den Pfarrer für Jahrtag 12 Mark,
- 8. an den Lehrer für Dienstleistungen 18 Mark 8 Pfennig.

27.2.1896: Von Interesse mag eine Entscheidung des Bezirksamtes Erding aus dem Jahre 1896 sein, als der Marktmagistrat Dorfen die Rentenüberschüsse aus der Nikolaistiftung zur Deckung der Kosten, die aus der Korrektion der alten Isen erwuchsen, verwenden wollte. Das Bezirksamt verfügte damals: Das Stiftungsvermögen der Bruderschaft darf auf keinen Falle geschmälert werden. Die Nikolaistiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne des Art. 65 der Rechtsrheinischen Gemeindeordnung, welche gemäß Art. 87 Abs. 1 A. a. O. vom Marktmagistrat verwaltet wird. Mangels einer Verfügung des Stifters über die Rentenüberschüsse der Nikolaistiftung wird entsprechend dem Vorschlag der Stiftungsverwaltung durch Entschließung der königlichen Regierung des Isarkreises vom 21. Mai 1822 bestimmt, dass die Überschüsse jährlich zu je 1/3 für Vermögen, Lokalarmenfonds und Schulfonds verwendet werden. Die Verteilung in dieser Weise empfiehlt sich um so mehr, als die Marktgemeinde Dorfen wegen Überbürdung mit Armenlasten ohnehin jährlich eines Zuschusses aus Distriktiven Mitteln bedarf.

Deshalb kann der Stiftungsverwaltung ein Recht der freien Verfügung über die Rentenüberschüsse nicht zugestanden werden.

Dem Beschluss der Stiftungsverwaltung vom 30. Dezember 1895 ist die Genehmigung von Staatsaufsichtswegen zu versagen.

Mit dem Ende des 19ten Jahrhunderts soll auch diese Darstellung der historischen Entwicklung der Nikolaibruderschaft Dorfen ihren Abschluss finden.

Ende